



## SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Haushaltsausschuss	14.11.2022
Verwaltungsausschuss	21.11.2022
Rat der Stadt Esens	30.11.2022

<b>Betreff:</b>	<b>Hebesatzsatzung</b>
-----------------	------------------------

### **Sachverhalt:**

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A = 360 v.H., Grundsteuer B = 360 v.H. und Gewerbesteuer = 380 v.H.) wurden zuletzt zum Haushaltsjahr 2014 angepasst.

Zur stetigen Entwicklung der Stadt zum Wohle der Bürger und der allgemeinen Infrastruktur ist eine gesunde Finanzwirtschaft unabdingbar. Zu den Pflichtaufgaben (allen voran die Straßenunterhaltung) gilt es, mit einer Vielzahl von „freiwilligen Leistungen“ diese Ziele zu verfolgen. Über die Einwerbung von Zuschüssen und Leistungen Dritter (Samtgemeinde, Kreis, Land, EU oder auch Lotto/Toto, Private) hinaus, muss die Stadt Eigenmittel einsetzen. Neben allgemeinen Finanzierungsmitteln wie Einkommen- und Umsatzsteueranteile sowie Aufwandssteuern (Zweitwohnungssteuern) muss die Stadt Realsteuern erheben, um über ausreichende Eigenmittel verfügen zu können.

Die Realsteuern sind Teil der Berechnungsgrundlagen von Kreis- und Samtgemeindeumlage, die Gewerbesteuer zusätzlich der Gewerbesteuerumlage. Bei den gesetzlich geregelten Berechnungsgrundlagen werden jährlich aktualisierte landesweite Durchschnittshebesätze zugrunde gelegt, die stetig steigen. Nach Abzug der Umlagen sollten der Stadt zumindest 20 % von dem Steueraufkommen für die örtlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.

Bei den derzeitigen Hebesätzen verbleiben bei der Grundsteuer A ca. 17,87 %, Grundsteuer B ca. 12,97% und bei der Gewerbesteuer sind es 20,18% der Beträge.

Die anliegende Beispielrechnung gibt Auskunft über die verbleibenden Beträge bei einer Erhöhung auf einen Hebesatz für alle drei Steuerarten auf 390 v.H.:

	390 v.H.
Grundsteuer A	24,18 %
Grundsteuer B	19,66 %
Gewerbesteuer	22,23 %

Im Ergebnis verbleibt ca. 20 % des Steueraufkommens bei der Stadt (vgl. Anlage 1,

Nettovergleich Realsteuern). Bei der vom Landkreis Wittmund geplanten Erhöhung der Kreisumlage auf 54 % würden sich die verbliebenen Beträge im Bereich der Grundsteuer A auf 21,48 %, der Grundsteuer B auf 17,19 % und der Gewerbesteuer auf 18,95 % bewegen.

Somit schmälern die steigenden Landesdurchschnittshebesätze, aber auch die angekündigte Anpassung des Kreisumlagehebesatzes stetig das bei der Stadt verbleibende Aufkommen

Das Steueraufkommen wird sich durch die vorgeschlagenen Anpassungen (Ausgangsbasis Sollbetrag bei Grundsteuer A/B; Haushaltsansatz bei Gewerbesteuer aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten) wie folgt verbessern:

Steuerart und aktueller Hebesatz	Haushaltansatz 2022	Hebesatz von 390 v.H.	Mehreinnahme
Grundsteuer A (360 v.H.)	24.000,00	26.000,00	2.000,00
Grundsteuer B (360 v. H.)	1.200.000,00	1.300.000,00	100.000,00
Gewerbesteuer (380 v. H.)	2.400.000,00	2.470.000,00	70.000,00
		Gesamtmehr- einnahmen:	<b>172.000,00</b>

Bei der Betrachtung eines einzelnen Steuerpflichtigen würde sich bei einem Einfamilienhaus mit einem Messbetrag von 89,86 Euro die geplante Anpassung des Realsteuerhebesatzes wie folgt auswirken:

Festsetzung bei 360 v.H. : 323,50 Euro

bei 390 v.H. : 350,45 Euro -> Erhöhung: 26,95 Euro (8,33 %) im Jahr

### Beschlussvorschlag:

**Die anliegende Hebesatzsatzung mit den Hebesätzen für die**

**Grundsteuer A mit 390 v.H.**

**Grundsteuer B mit 390 v.H.**

**und Gewerbesteuer mit 390 v.H.**

**wird beschlossen.**

Esens, den 05.11.2022	Abstimmungsergebnis:			
		<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:
	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Hinrichs, Ingo)	<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

### Anlagenverzeichnis:

Hebesatzsatzung Esens 2022

Realvergleich Steuern und Steuerhebesätze